

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes
Anhörung des Kulturausschusses, Sächsischer Landtag, Dresden 21. Mai 2012

Stellungnahme von Dr. Rolf Surmann, Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz
(wiss. Beirat)

„Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird in erster Linie das Ziel verfolgt, die verlorengegangene Akzeptanz der Stiftung bei einzelnen Opfergruppen wieder auf eine umfassende Grundlage zu stellen,“ heißt es im Vorblatt zum Gesetzentwurf. Daß das sächsische Parlament diesen Weg eingeschlagen hat, ist zu begrüßen.

Vor allem zwei Themen standen neben konkreten geschichtspolitischen Entscheidungen in der Kritik: die Begrifflichkeit, mit der versucht wurde, die zentralen Themen der Zeitgeschichte zu analysieren, und die Organisationsstruktur der Stiftung, die sich teilweise aus dieser Begrifflichkeit ableiten lässt. Zum vorliegenden Überarbeitungsentwurf möchte ich mich vor allem unter diesen beiden Gesichtspunkten grundsätzlich und summarisch äußern.

Zur Begrifflichkeit

In ihrer ersten Stellungnahme zum sächsischen Stiftungsgesetz hatte die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz, wie einige andere Verbände auch, eine differenzierte Begrifflichkeit für notwendig erachtet, die eine genaue Benennung der verschiedenen Verbrechen- und Unrechtskomplexe und ihre präzise Bewertung ermöglicht. Im Vorblatt zum jetzt vorliegenden Gesetzentwurf wird erfreulicherweise explizit darauf hingewiesen, dass „mittels dieses Änderungsgesetzes begriffliche Klarheit geschaffen (werden soll)“, wobei auf „Begrifflichkeiten, die mit einer nivellierenden Wertung verbunden sein können, (...) konsequent verzichtet (wird)“. Eine, wenn nicht die entscheidende Passage in diesem Zusammenhang, enthält der letzte Satz der Präambel. Hier heißt es, die Stiftung arbeite die Wesensmerkmale und grundlegenden Unterschiede zwischen der Diktatur des Nationalsozialismus und der kommunistischen Diktatur heraus und vermittele das Wissen um die Singularität des Holocaust. Hieran schließt sich der zentrale Kompromiß zum Verhältnis nationalsozialistischer und kommunistischer Verbrechen an, die sogenannte Faulenbach-Formel: Keine Relativierung der Menschheitsverbrechen des Nationalsozialismus mit Verweis auf die Verbrechen des Kommunismus, keine Bagatellisierung der Verbrechen der kommunistischen Diktatur mit Verweis auf diejenigen des Nationalsozialismus.

Positiv an dieser Parade von Keywords der Zeitgeschichtsforschung ist zweifellos, daß sie genauer und differenzierter sind als die entsprechenden Begriffe im alten Gesetz. Insbesondere mit der Formulierung „Singularität des Holocaust“ und der Faulenbach-Formel hat das überarbeitete Stiftungsgesetz das Ziel erreicht, was offensichtlich auch angestrebt wurde: Anschluß an den allgemeinen Diskussionsstand zu finden und bisherige sächsische Besonderheiten aufzugeben.

Allerdings gibt es in dieser Passage auch irritierende Formulierungen. So schrumpft die Zeitgeschichte auf die – wie es heißt – Wesensmerkmale und grundlegenden

Unterschiede der Diktatur des Nationalsozialismus und der kommunistischen Diktatur zusammen. Da die DDR bei anderen Generalisierungen durchweg gesondert erwähnt wird, ist zu vermuten, daß sie in diesem Fall unter den Begriff „kommunistische Diktatur“ subsumiert wird. Zwar mag im umgangssprachlichen Sinn die Gesellschaftsform der DDR in ihren verschiedenen Etappen als kommunistisch bezeichnet werden, doch auf wissenschaftlicher Ebene würde man mit einer solchen populären Bezeichnung wichtige Entwicklungsformen ausblenden, die durchaus – nehmen wir den Begriff Diktatur als Beispiel – ganz unterschiedliche Konsequenzen für das Verhältnis von Demokratie und Diktatur selbst unter autoritär-sozialistischen Vorzeichen haben. Die sich wandelnde politische Belegungsstruktur der Speziallager und später der Gefängnisse ließe sich auf diese Weise zum Beispiel nicht erklären. Deshalb kann auf eine präzise Begrifflichkeit als Ausgangspunkt zur Durchdringung des empirischen Materials und entsprechend fortschreitender Begriffsentwicklung nicht verzichtet werden. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß die leitmotivisch zitierte Hannah Arendt bezüglich der DDR zu dem Schluß kam, daß deren durchgängige Wertung als totalitär verfehlt sei.

Sieht man sich auch den Eingangssatz der Präambel an, dann ist ein solches Differenzierungsvermögen unter diesen kategorialen Vorzeichen kaum vorstellbar.

„Für den Freistaat Sachsen gehört die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Diktatur und der kommunistischen Diktatur, insbesondere der SED-Diktatur, sowie deren Verbrechen zu den Kernelementen der demokratischen Erinnerungskultur, die eine europäische Dimension besitzt.“ Ohne an dieser Stelle auf den Begriff der Diktatur eingehen zu können - was eigentlich notwendig wäre -, muß zumindest festgehalten werden, daß ein solches Stakkato ein und desselben Begriffs für unterschiedliche Gesellschaften schon scholastische Züge annimmt. Ein „konsequenter Verzicht“ auf „Begrifflichkeiten, die mit einer nivellierenden Wertung verbunden“ sind, ist das jedenfalls nicht.

Zwei Punkte seien noch kurz ergänzt. In der Präambel heißt es – wie schon angesprochen -, die Stiftung vermittele das Wissen um die Singularität des Holocaust. Ist diese Formulierung nicht mißraten? Wäre es nicht richtig, zu bekunden, daß die Stiftung selbst die Singularität des Holocaust anerkennt? Denn wenn sie dies tut, wird sie dem Holocaust eine entsprechende Bedeutung in ihrer Arbeit geben und das nötige Wissen über ihn verbreiten. Das wiederum führt dann selbstverständlich auch dazu, daß die Singularität des Holocaust erkennbar und begreifbar wird.

Irritierend ist im Eingangssatz der Präambel auch die Formulierung, daß die Aufarbeitung der angesprochenen Diktaturen und ihrer Verbrechen „eine europäische Dimension besitzt“. Zunächst möchte ich hierzu feststellen, daß die Aussage falsch ist. Denn der Holocaust als Inbegriff der nazistischen Verbrechen gegen die Menschheit hat nicht nur eine europäische Dimension, sondern als zentraler Bruch in der Geschichte der Menschheit eine grundsätzliche für die gesamte Menschheit, eine weltweite also. Deshalb ist 2001 auf der Stockholmer Konferenz auch beschlossen worden, den 27. Januar als Tag der Befreiung der Menschen in Auschwitz als einen weltweiten Erinnerungs- und Gedenktag einzuführen.

Europaweite Relevanz hat aber ein analog verstandener und geplanter Erinnerungs- und Gedenktag, der 23. August als Tag der Unterzeichnung des sogenannten Hitler-

Stalin-Pakts. Dieses hauptsächlich in osteuropäischen Staaten entwickelte Vorhaben hat mittlerweile im Europäischen Parlament eine Mehrheit gefunden. Die nationalstaatliche Umsetzung dieses Beschlusses sowie anderer mit ähnlicher Tendenz würde eine völlig veränderte Erinnerungspolitik zur Folge haben. Dieser Sachverhalt ist bekannt. Insofern überrascht diese quasi programmatische politisch nicht differenzierte Festlegung, die über selbstverständliche Kooperationen zwischen erinnerungspolitischen Einrichtungen deutlich hinausgeht. Da es auch wichtige personelle Querverbindungen von der sächsischen Gedenkstättenstiftung zu der neugegründeten Organisation gibt, die sich die europaweite Durchsetzung dieses erinnerungspolitischen Ansatzes zur Aufgabe gemacht hat, entsteht der Eindruck, hier würde durch die Hintertür einer Geschichtspolitik der Weg bereitet, die gerade im deutschen Kontext gescheitert ist und mit dieser Gesetzesüberarbeitung auch in Sachsen überwunden werden soll. Mir scheint es deshalb notwendig, den Halbsatz zu streichen oder ihn durch eine deutliche Distanzierung von den revisionistischen Bestrebungen in Osteuropa zu konkretisieren. Andernfalls bliebe offen, ob der eingangs zitierte Satz, mit dem Änderungsgesetz werde „in erster Linie das Ziel verfolgt, die verlorengegangene Akzeptanz der Stiftung bei einzelnen Opfergruppen wieder auf eine umfassendere Grundlage zu stellen“, letztlich taktisch gemeint ist. Hier fehlt also eine programmatische Klarstellung. Erfolgt sie nicht, wird die künftige Praxis der Stiftung diese Frage beantworten.

Zur Organisationsstruktur

Ich möchte auf zwei Aspekte dieses Aspekts eingehen. Bei der ersten Anhörung zur Überarbeitung des Stiftungsgesetzes haben wir neben grundsätzlichen Überlegungen mit zwei Argumenten die Notwendigkeit der Einrichtung von zwei getrennten Beiräten begründet. Dies war zum einen die strukturelle Majorisierung der NS-Verfolgten bei Abstimmungen, aber auch hinsichtlich der Vertretungsrechte. Zum anderen war es eine beinahe endlose Skandalgeschichte, die zu persönlich belastenden Verhältnissen führte.

Die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz hält die Einrichtung von zwei getrennten Beiräten auch weiterhin für notwendig. Diese Position möchte ich nicht erneut prinzipiell begründen, sondern skizzenhaft mit zwei Vorkommnissen aus der letzten Zeit.

Hierbei handelt es sich erstens um eine Abstimmung zur Umgestaltung der Ausstellung „Spuren des Unrechts“ in Torgau. Über ihre Umgestaltung wird seit Jahren gestritten. Kernpunkt der Auseinandersetzung ist die Schwerpunktverlagerung der Ausstellung zugunsten der Opfer der NS-Militärjustiz, wie es ursprünglich konzeptionell auch vorgesehen war. Daß jetzt ein Kompromiß gefunden werden konnte, ist ein großer Fortschritt, doch hat ihn der Beirat in der vorliegenden Form abgelehnt.

Der zweite Punkt betrifft die Wahl des Beiratsvertreters im Stiftungsrat. Daß ein NS-Verfolgter für dieses Amt nicht gewählt wird, war zu erwarten. Daß haben alle bisherigen Abstimmungen gezeigt. Doch daß der Kandidat der NS-Verfolgten auch bei der Wahl zur neu eingerichteten Stellvertreterfunktion in einer Kampfabstimmung unterlag, muß als sehr ungewöhnlich bezeichnet werden.

Beide Abstimmungsergebnisse weisen auf unterschiedliche Interessenlagen und auf die fortbestehende Majorisierung der NS-Verfolgten hin. Sie sagen auch viel über den Umgang miteinander aus. Der aus ideologischen Gründen erfolgte Zusammenschluß unterschiedlicher Opfergruppen in einem Beirat sollte deswegen schnellstens aufgegeben werden.

Bezüglich der organisatorischen Struktur der Stiftung sind jedoch auch einzelne Veränderungen getroffen worden, die – wie die Zusammensetzung des Stiftungsrats - durchaus zu begrüßen sind. Doch reichen sie u.E. nicht aus, um das Grundproblem zu lösen. Weder ist das Problem der Dominanz der politischen Exekutive ernsthaft angegangen, noch der Geist der Überwachung überwunden worden. Selbst der Geschäftsführer wird nach § 7, Absatz 2 vom Stiftungsrat weiterhin „überwacht“, obwohl seit langem auf diese schon skurrile Formulierung hingewiesen wurde. Warum überläßt man nicht endlich dem Justizministerium die Rechtsaufsicht und entlastet so das Innenministerium ein wenig? Auch: Warum reicht bei der Besetzung von Gremien und Ämtern das Verfahren der Wahl bzw. Delegation nicht aus?

Die Bundesvereinigung kann deshalb nicht erkennen, daß ihrem Anregungskatalog entsprochen wurde. Sie sieht jedoch hinter diesen organisatorischen Detailfragen, die immer auf die Priorität staatlichen Handelns hinauslaufen, das grundsätzliche Problem einer möglichen gesellschaftlichen Abschottung der Stiftung. So fällt zum Beispiel auf, wie viele Bürger sich in Sachsen gegen Neonazi-Umtriebe engagieren. Doch mit ihnen setzt sich vorrangig das Innenministerium auseinander. Wäre es für die Stiftung Sächsische Gedenkstätten nicht eine große Belebung, wenn sie diese Menschen, sofern diese es wünschen, an ihrer Arbeit beteiligen würde?